

Rhein- und Seeufer-Schutzplanung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **28 (1953)**

Heft 9

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

daß der Gemeinderat im Bewilligungsverfahren nicht nur die Bauvorschriften, sondern auch die Anforderungen zu berücksichtigen habe, die sich aus seinen allgemeinen polizeilichen Aufgaben ergeben. Nach aargauischem Recht hat der Gemeinderat als Baupolizeibehörde ein Bauvorhaben auch daraufhin zu überprüfen, ob es aus allgemein polizeilichen Gründen zu verweigern sei, was der Fall ist, wenn eine Baute den gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen nicht entspricht, was hier der Fall sei. (Urteil der staatsrechtlichen Kammer vom 17. Juni 1953.)

Der Beschwerdeführer hätte also bauen können, wenn er die polizeilichen Mängel auf seine Kosten hätte beheben lassen. Nun ist es ja an sich denkbar, daß ein außerhalb des Baugebietes gelegenes Grundstück unabhängig von den Gemeindeanstalten mit Wasser versorgt werden und seine Abwasser ableiten kann. Dann kann (muß) dafür eine Bewilligung trotz Verweigerung des Anschlusses an die Gemeindewerke erteilt werden. Eine solche Möglichkeit wird aber, besonders für größere Überbauungen, selten sein und meist schon der Kosten wegen außer Betracht fallen.

Rhein- und Seeufer-Schutzplanung

Die Regionalplanungsgruppe *Nordostschweiz*, die sieben ostschweizerische Kantone umfaßt, hat sich unter anderem die Aufgabe gestellt, die Planung der Ufer von Untersee und Rhein, und zwar von Gottlieben bis Kaiserstuhl, zu bearbeiten. Die See- und Stromlandschaft ist in diesem Gebiete besonders reizvoll, und sie ist auf weite Strecken heute noch unverdorben. Eine solche landschaftlich bevorzugte Gegend, so bemerkt die erwähnte Planungsgruppe in einem von ihr bearbeiteten ausführlichen Bericht, ist aber auch besonders gefährdet. Seit mehr als zwei Jahrzehnten ist der Andrang von Personen aus näherer und weiterer Entfernung, die Bauplätze für Wochenend- und Badehäuser suchen, groß. Die gesetzlichen Grundlagen, diese Bauerei in geordnete Bahnen zu lenken oder an gewissen Stellen ganz zu verbieten oder eine Bauerlaubnis mit bestimmten Auflagen zu verbinden, sind mangelhaft. Sicher ist heute schon manches verdorben, vieles kann aber noch gerettet werden.

Die Regionalplanung Nordostschweiz möchte nun mit

Am 34. Comptoir Suisse

Vergleichbar mit unserem Land, das sich aus verschiedenen kleinen Heimatgegenden mit ihrer Eigenart, ihren vielfältigen Traditionen, Sitten und Gebräuchen zusammensetzt, zeigt die Schweizer Messe von Lausanne, deren Eröffnung am 12. September in Anwesenheit der schweizerischen und der ausländischen Presse feierlich begangen wurde, in diesem Jahr ein noch eindrucklicheres Bild der zahlreichen verschiedenen Zweige unserer schweizerischen Produktion. Neben all den Einzelständen, die ein beredtes Zeugnis ablegen vom Unternehmerteil und der zähen Arbeit unserer Gewerbsleute, unserer Industriellen, unserer Handelsleute und unserer Erfinder, gelangt eine Reihe von nationalen Pavillons zur Darstellung, Kollektivausstellungen aus einem bestimmten Zweig unserer Wirtschaft, die in geschickter Art die große Schau im Zeichen schweizerischer Arbeit vervollständigen.

Zum erstenmal tritt der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung an die Öffentlichkeit mit einem Pavillon, der die große Arbeit unserer

Die Bedeutung des Urteils liegt darin, daß danach *eine Gemeinde von einem Bauinteressenten nicht gezwungen werden kann, ihre Gemeindewerke in irrationeller Weise auszuweiten*, und dadurch in die Lage versetzt wird, die Überbauung des Gemeindegebietes örtlich einigermaßen zu lenken. Immerhin darf die Verweigerung auch nicht zu Willkür führen. Wo sich mit der Zeit ein Bedürfnis aus Ausdehnung des Baugebietes zeigt, wird sich die Gemeinde ihren öffentlichen Aufgaben nicht entziehen können. Andererseits darf das Urteil auch wieder nicht allzusehr verallgemeinert werden. Das Gericht mußte selbstverständlich vom speziellen aargauischen Recht ausgehen. Für andere Kantone und Gemeinden können die anwendbaren Rechtsverhältnisse wieder andere sein. Insbesondere kennen beispielsweise nicht alle Gemeinden überhaupt ein Baubewilligungsverfahren. Immerhin sind die rechtlichen Grundlagen vielerorts zumindest ähnliche. So hat zum Beispiel die Gemeinde nach § 35 des kantonalen Baugesetzes — dem aber auch nicht alle zürcherischen Gemeinden unterstehen — «nach Bedürfnis» in den öffentlichen Straßen Abzugsdolen herzustellen.

Dr. R. Sch.

ihrem ausführlichen, vortrefflich bebilderten und mit willkommenem Kartenmaterial versehenen Bericht, mit ihren ausgedehnten Untersuchungen und Vorschlägen den beteiligten Kantonen wie auch den Gemeinden an Untersee und Rhein an die Hand gehen, wie sie vorzugehen haben, um zu verhindern, daß Naturschönheiten durch Dazutun des Menschen — meist unwiederbringlich — dahingehen. Die Vorschläge, die gemacht werden, sind nicht etwa Utopien; sie sind mit gutem Willen aller Beteiligten durchführbar. Es sind die wohlüberlegten Voraussetzungen, Ordnungen und Bestimmungen in landschaftlicher und städtebaulicher Beziehung, welche dem Rhein und dem Untersee Schönheit und Besonderheit sichern und die Entwicklung in geordnete Proportionen bringen sollen. Heute kann dabei prophylaktische Planung noch geschehen, morgen wäre es vielleicht schon zu spät. Auch die erwähnte Veröffentlichung, die im Mai dieses Jahres erfolgte, wird hierzu einen gewichtigen Beitrag leisten können.

Forscher und Wissenschaftler ins rechte Licht rückt. Der wissenschaftliche Pavillon legt schließlich Rechenschaft ab über die Verwendung der Kredite, die von der öffentlichen Hand gewährt werden für den wissenschaftlichen Fortschritt auf allen seinen immer weiter ausgreifenden Gebieten.

Ebenfalls zum erstenmal wartet das Comptoir mit einem Walliser Dorf auf. Dieses wurde von der Propagandastelle für landwirtschaftliche Produkte des Wallis ausgearbeitet. Das Dorf befindet sich in der neuen Degustationshalle und vereint in sich gleichsam alles, was für eine originelle und anmücheliche Visitenkarte des Wallis nötig ist.

Der Pavillon der Uhrmacherkunst, der Bijouterie und der Präzisionsinstrumente wurde dieses Jahr bereichert durch eine Ausstellung optischer Instrumente. Die ganze Ausstellung legt in einem neuen dekorativen und sinnvollen Rahmen Zeugnis ab von den außerordentlichen Werken unserer Spezialisten auf diesem Gebiet.

Selbstverständlich ist auch der Landwirtschaft ein Ehren-